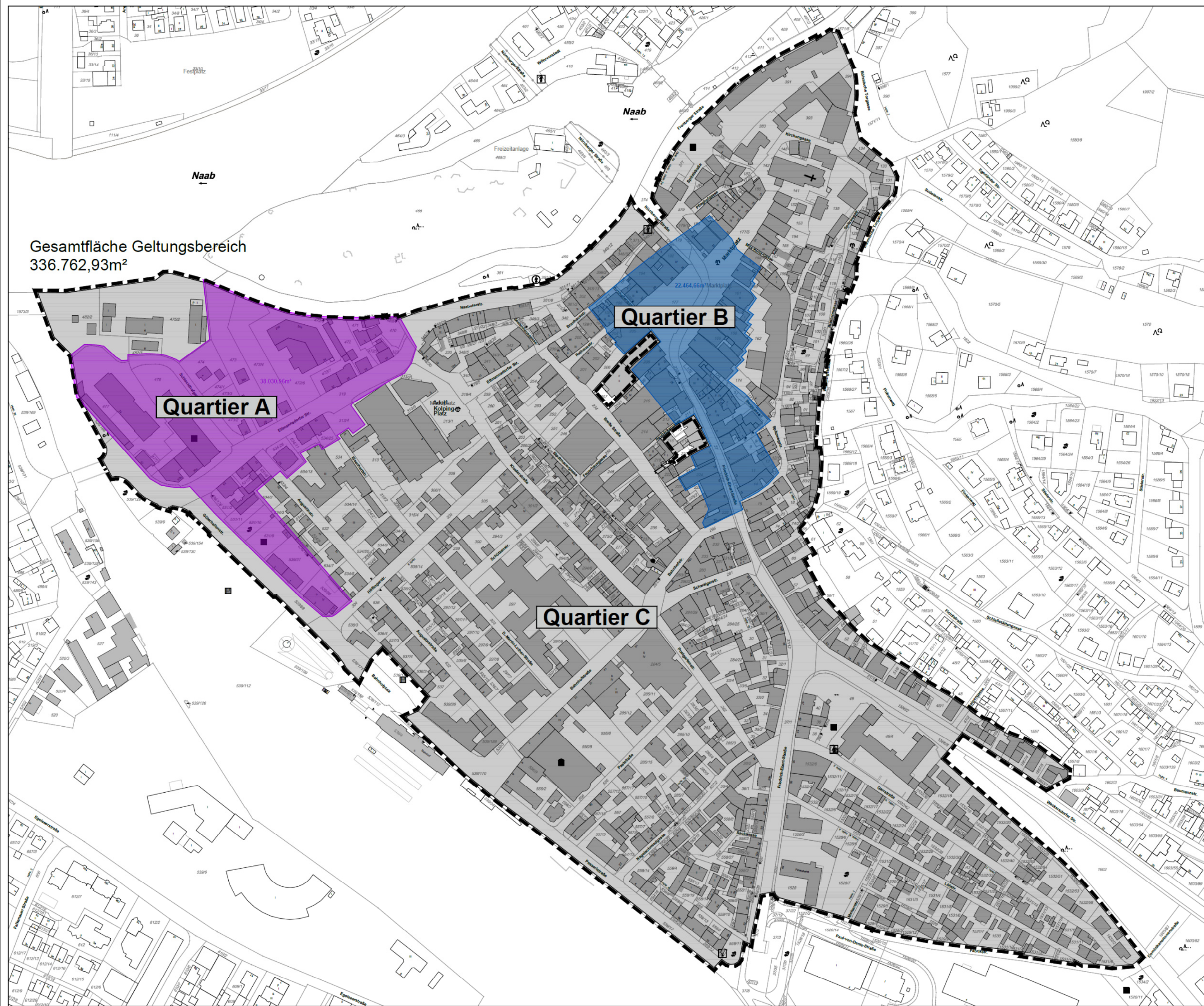


## Bebauungsplanänderung



## Textliche Festsetzungen

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB i.V.m. §§ 1, 11, 16, 19 und 23 BauNVO)

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Schwandorfer Innenstadt gem. § 9 Abs. 2b BauGB

##### Quartier A

Vergnügungsstätten/Wettbüros sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig

##### Quartier B

Gastronomieorientierte Vergnügungsstätten in Unter- und Obergeschossen sind gem. § 1 Abs. 7 und Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig

##### Quartier C

Vergnügungsstätten/Wettbüros sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

#### Definition Vergnügungsstätte

entnommen dem „Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten/Wettbüros für die Stadt Schwandorf“ des Büros Accocella, gebilligt als Städtebauliches Entwicklungskonzept im Dezember 2017

„Nach herrschender Meinung lassen sich Vergnügungsstätten als Sammelbegriff für Gewerbebetriebe verstehen, die auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Sexual- Spiel- oder Gesellschaftstriebes bestimmte Freizeitangebote vorhalten (8).

#### Dazu zählen:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Spielbanken,
- Wettbüros (9),

- Diskotheken und Nachtlokale jeglicher Art sowie Festhallen (10),

- Varietés (11), Nacht- und Tanzbars, alle Tanzlokale und Tanzcafés, Stripteaselokale, Swinger-Clubs und Sexkinos einschließlich der Lokale mit Videokabinen (Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters).

#### Nicht dazu zählen:

- Gaststätten (Betriebe, bei denen das Essen und Trinken bzw. Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht),
- Anlagen für kulturelle Zwecke (Theater, Oper, Kino im herkömmlichen Sinn (12) etc.), mit Ausnahme von Einrichtungen mit Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters, die wiederum unstreitig zu den Vergnügungsstätten gehören (13),
- Einrichtungen und Anlagen, die vornehmlich sportlichen Zwecken dienen (Sport-/Fitness-Center),
- Bordelle/ bordellartige Betriebe (als reines Bordell Gewerbebetrieb besonderer Art) (14),
- „Graubereiche“:
- Billardcafé, Bowling-Center, Kinocenter (15) (Multiplex-Kino) (Einzelfallbetrachtung notwendig - je nach Ausstattung und Ausrichtung der Betriebsform kann es sich um eine Vergnügungsstätte handeln),
- Sex-/ Erotik-Shops (mit oder ohne Videokabinen)

8 Vgl. Hess. VGH Beschluss vom 19.09.2006, Az.: 3 TG 2161/06 - unter Bezugnahme auf Fickert/Fieseler, BauNVO, Kommentar, 10. Auflage, 2002.

9 In Abgrenzung zu Wettannahmestellen vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.10.2013.

10 Sind die Auswirkungen einer Festhalle, die der Betreiber nur für geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung stellt, denen einer Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO, die der Allgemeinheit offen steht, vergleichbar, ist es für die Erreichung des städtebaulichen Ziels, die Wohnbevölkerung und andere sensible Nutzungen vor den von Vergnügungsstätten ausgehenden nachteiligen Wirkungen zu schützen, ohne Belang, ob die einzelnen Besucher oder Teilnehmer einer Veranstaltung einem geschlossenen Kreis angehören und einer persönlichen Einladung Folge leisten oder ob es sich um einen offenen Personenkreis handelt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.04.2011, Az. 7 B 1263/10, EVerwG, Beschluss vom 20.11.2008, Az.: 4 B 5686).

11 Gemäß § 33a GewO gilt dies nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter.

12 Vgl. Fickert/Fieseler 2002.

13 Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg BauGB, Kommentar, Stand Oktober 2008.

14 Im Einzelfall kann ein Bordell in Verbindung mit einem Animerbetrieb (z.B. einer auch unabhängig besuchbaren Nachtbar) eine Vergnügungsstätte darstellen.

15 Vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2003, Az.: 3 A 57/00 Z.

### Sonstige bestehende Satzungen der Stadt Schwandorf

Die Wirksamkeit der Festsetzungen sonstiger Satzungen der Stadt Schwandorf, welche über die hier getroffenen Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr.80 „Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ hinausgehen, bleiben durch diesen unberührt.

## Verfahrensvermerke

- Der Planungs- und Unterausschuss hat in der Sitzung vom 11.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ und die Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 80 beschlossen (Vormals „Spielhallenverbot Innenstadt“). Der Änderungsbeschluss wurde am 04.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Planungs- und Unterausschuss hat in der Sitzung vom 11.12.2018 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 gebilligt.
- Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.01.2019 bis 15.02.2019 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 80 in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2019 mit der Frist 1. Monat ab Zugang beteiligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 in der Fassung vom 28.02.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.02.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.03.2019 mit der Frist 1 Monat ab Zugang beteiligt.
- Der Planungs- und Unterausschuss hat mit Beschluss vom 30.04.2019 die 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 80 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.04.2019 als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt

Stadt Schwandorf  
Schwandorf, 08.05.19

gez. A. Feller

Andreas Feller  
Oberbürgermeister

-Siegel-

- Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 wurde am 13.05.19 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 86 mit Begründung wird seit diesem Tag während der Dienststunden bei der Stadt Schwandorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Schwandorf  
Schwandorf, 15.05.19

gez. A. Feller

Andreas Feller  
Oberbürgermeister

-Siegel-

## Planliche Festsetzungen

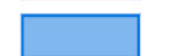
### LEGENDE:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
PlanV 90, Anlage Punkt 15.13.



Quartier A



Quartier B

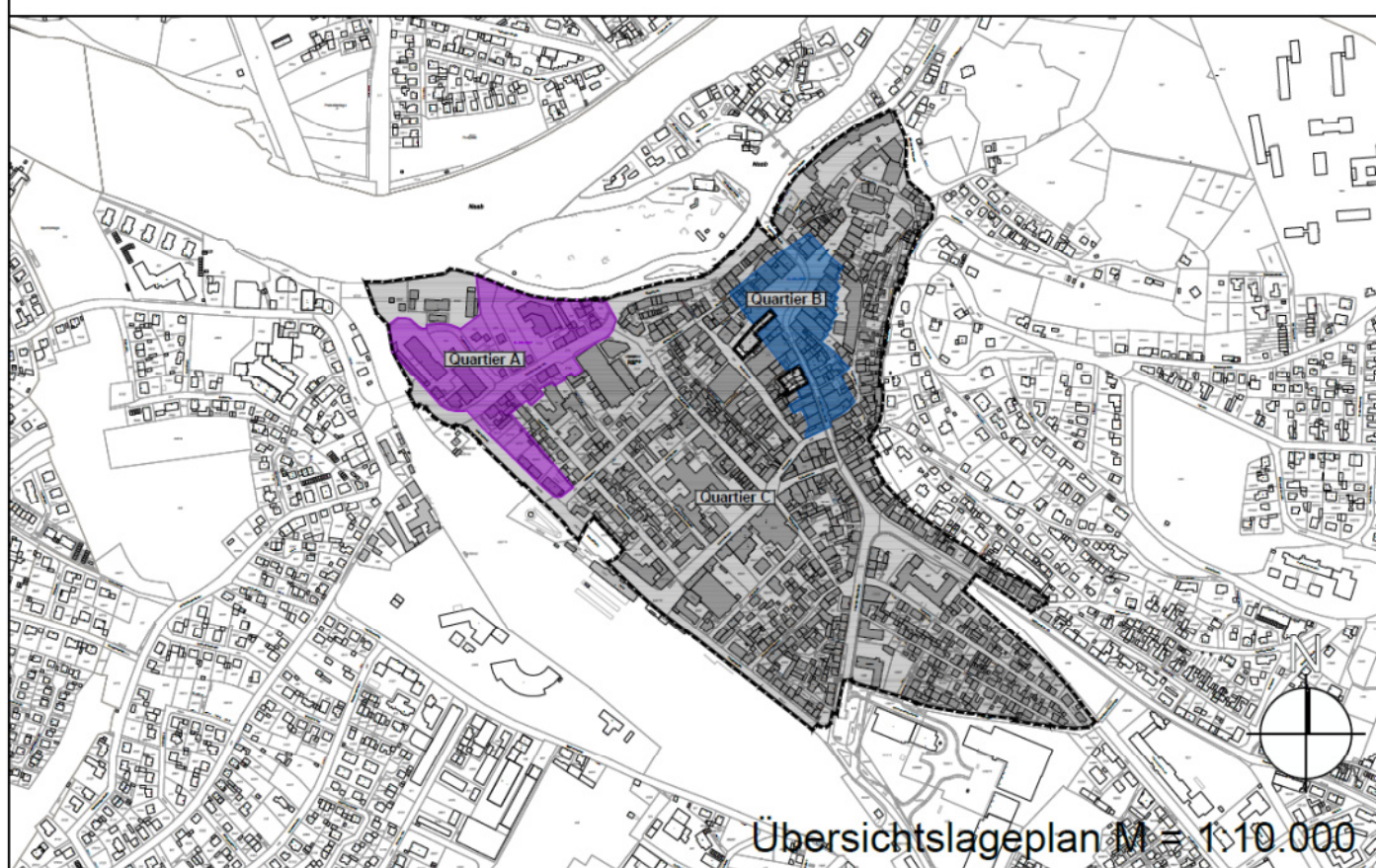


Quartier C



# Große Kreisstadt Schwandorf

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 Steuerungskonzept für Vergnügungsstätten in der Innenstadt -Satzung-



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MAßSTAB 1:2.500

Satzung 30.04.2019

Planfertiger:



Große Kreisstadt  
**Schwandorf**

Planen und Bauen  
Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf